

# WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE

FESTSCHRIFT ZUM 75. GEBURTSTAG  
VON PROF. DR. DR. HERBERT BATLINER

Beiträge zum Öffentlichen Recht und zum Stiftungsrecht

Herausgegeben von der  
First Advisory Group, Vaduz

---

## SEPARATUM

---

### C. Rechtfertigung des allgemeinen Teils durch den historischen PGR-Gesetzgeber

Die Erläuterungen des historischen PGR-Gesetzgebers sind in einem 53 Seiten umfassenden «Kurzen Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts»<sup>17</sup> enthalten. Den allgemeinen Vorschriften widmet der Kurze Bericht immerhin 10 Seiten.<sup>18</sup> Gleich zu Beginn der Erläuterung der allgemeinen Vorschriften macht der PGR-Gesetzgeber darauf aufmerksam, dass der Entwurf sowohl eine Kodifikation der bürgerlichrechtlichen als auch der handelsrechtlichen Verbandspersonen enthält. Im Kurzen Bericht findet sich eine Passage, in der der PGR-Gesetzgeber die Aufstellung der allgemeinen Vorschriften rechtfertigt. Weil sie auch wichtige Rückschlüsse auf die Anwendbarkeit des allgemeinen Teils ermöglicht, sei sie hier im vollen Wortlaut wiedergegeben:

«Einen allgemeinen Teil über Verbandspersonen kennen auch andere Gesetzgebungen, so beispielsweise das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Handelsgesetzgebungen der romanischen Länder. Die Aufstellung eines derartigen allgemeinen Teils hat den Vorteil, dass allen Verbandspersonen oder doch einer grösseren Gruppe von Verbandspersonen inhaltlich gleiche oder fast gleiche Bestimmungen systematisch zusammengefasst werden und dadurch eine schwerfällige Behandlung verhindert wird.

Diese Zusammenfassung gleichartiger Bestimmungen ermöglicht auch, dass sie eher in das Rechtsbewusstsein der Rechtsübenden eindringen und dadurch die Rechtssicherheit heben. Durch die Vorausschickung eines allgemeinen Teils konnte die besondere Regelung einzelner Verbandspersonen wie beispielsweise der Aktiengesellschaft vereinfacht und andernteils viel umfassender durch die teils zwingenden und teils ergänzenden Bestimmungen des allgemeinen Teils geordnet und dadurch viele Verweisungen vermieden werden. Bei der besonderen Regelung der einzelnen Verbandspersonen konnte das Eigentümliche der betreffenden juristischen Person mehr hervorgehoben, dagegen umgekehrt die gemeinsamen Züge der juristischen Person im allgemeinen Teil herausgearbeitet und zusammengefasst werden.

Gegenüber diesen Vorteilen fällt der Nachteil, dass man bei jeder Verbandsperson oft an zwei Stellen im Gesetze nachsehen muss, weniger ins Gewicht. Der allgemeine Teil enthält nämlich entweder zwingende Vorschriften, d.h. solche Vorschriften, die von den Parteien nicht abgeändert werden können, oder dann ergänzende Bestimmungen, d.h. solche, die nur gelten, falls im besonderen Teil es durch das Gesetz nicht anders bestimmt ist oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Die Reihenfolge der Bestimmungen ist demnach: Zwingende Bestimmungen unter den allgemeinen Vorschriften oder bei der Spezialregelung, sodann die Vorschriften der Statuten und schliesslich die ergänzenden Vorschriften unter den allgemeinen oder Spezialvorschriften.»<sup>19</sup>

### D. Einflüsse des schweizerischen Rechts

Das liechtensteinische Zivilrecht bildet kein harmonisches Ganzes, sondern eine in dieser Art wohl einzigartige Mischung diverser Materiengesetze aus verschiedenen Herkunftsbereichen. Dies liegt daran, dass der liechtensteinische Gesetzgeber ursprünglich die Erlassung eines aus fünf Teilen<sup>20</sup> bestehenden neuen liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs<sup>21</sup> geplant hatte. Von diesen fünf Teilen sind letztlich aber nur das Sachen- und das Personen- und Gesellschaftsrecht in Kraft getreten. Während das Sachenrecht weitgehend schweizerischer Herkunft ist, sind Schuld-, Familien- und Erbrecht aufgrund des weiterhin in Kraft gebliebenen restlichen Teils des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) überwiegend österreichischen Ursprungs.<sup>22</sup> Dadurch kam es in der liechtensteinischen Zivilgesetzgebung zu einem Rezeptionsbruch<sup>23</sup>.

Die Zuordnung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ist wesentlich komplexer und vielschichtiger als diejenige des Sachen-, Schuld-, Familien- und Erbrechts.<sup>24</sup> Für die Zwecke der vorliegenden Themenstellung genügt es, der Frage nachzugehen, in welchen Bezugsrahmen sich die allgemeinen Vorschriften des PGR einordnen lassen.

Unter Hinweis auf den allgemeinen Teil bei den Verbandspersonen und bei den Gesellschaften ohne Persönlichkeit ist im Schrifttum bisweilen von einer «völligen Eigenständigkeit» der Systematik und des Aufbaus des PGR gegenüber den «schweizerischen Erlassen» die Rede<sup>25</sup>. Dieser These kann nur mit erheblichen Vorbehalten zugestimmt werden. Ihr ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Art. 106–115 PGR in ihrem Kernbereich den allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) über die juristische Person (Art. 52–59 ZGB) nachempfunden sind. Insofern besteht eine offensichtliche Vorbildwirkung eines «schweizerischen Erlasses».

Soweit die liechtensteinischen allgemeinen Vorschriften vom ZGB abweichen, liegt dies vor allem daran, dass die allgemeinen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) nicht nur auf die juristischen Personen des bürgerlichen Rechts zugeschnitten sein mussten, sondern auch auf jene des Handelsrechts<sup>26</sup>. Dadurch ergab sich zwangsläufig – wie namentlich Art. 107 PGR zeigt – ein gewisser Anpassungsbedarf. Während sich Art. 106 PGR noch weitgehend<sup>27</sup> an Art. 52 Abs. 1 und 2 ZGB anlehnt<sup>28</sup>, nimmt sich Art. 107 Abs. 1 PGR bereits derjenigen Personenverbindungen und Vermögenswidmungen an, deren wirtschaftlicher Zweck darin besteht, ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Bei manchen der über den ZGB-Text hinausgehenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber von der zeitgenössischen schweizerischen Lehre inspirieren lassen<sup>29</sup> und auf diese Weise den recht knappen ZGB-Text für die liechtensteinischen Verhältnisse sinnvoll ergänzt<sup>30</sup>. Ein schönes Beispiel dafür liefert die dem Persönlichkeitsschutz der juristischen Person gewidmete Bestimmung des Art. 115 PGR<sup>31</sup>.

Die These von der «Eigenständigkeit» der allgemeinen Bestimmungen des PGR ist vor allem deshalb mit Vorbehalten zu versehen, weil sie einem sehr wichtigen Begleitumstand der liechtensteinischen Kodifikation nicht Rechnung trägt. Dieser ist für das Gesetzesverständnis von erheblicher Tragweite. Der historische PGR-Gesetzgeber hat sich nämlich bei der Redaktion der allgemeinen Vorschriften in ganz erheblichem Umfang an einen schweizerischen Gesetzesentwurf<sup>32</sup> angelehnt, den Prof. Eugen Huber<sup>33</sup> samt einem entsprechenden Bericht<sup>34</sup> im Auftrag des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements ausgearbeitet hatte. Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs war die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Hubers Entwurf datiert vom Dezember 1919<sup>35</sup> und enthielt – wie später auch das PGR – einen eigenen Abschnitt mit gemeinsamen Bestimmungen für die juristische Person. Es handelte sich dabei um den ersten, insgesamt 49 Artikel umfassenden Abschnitt des fünfundzwanzigsten Titels (Art. 638–687). Im Gegensatz zum PGR waren die gemeinsamen Bestimmungen in Hubers OR-Entwurf allerdings nur für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit bestimmt.

Die liechtensteinischen Gesetzesmaterialien werden dem tatsächlichen Einfluss dieses Entwurfs auf die allgemeinen Vorschriften in keiner Weise gerecht. Im Kurzen Bericht findet sich lediglich der lapidare Hinweis, für den nicht revidierten Teil des schweizerischen OR sei «1919 ein Entwurf samt Bericht» und ebenso «1924 ein zweiter Entwurf samt Bericht» herausgegeben worden<sup>36</sup>. Bei den damit angesprochenen Entwürfen samt Bericht handelt es sich um Eugen Hubers Entwurf (1919) samt Bericht und um den Entwurf Arthur Hoffmanns (1923) samt Bericht.

Nach dem Tode Hubers war der St. Galler Alt-Bundesrat Dr. Arthur Hoffmann vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement mit der Sichtung und Prüfung der von verschiedenen Verbänden und Interessengruppen, Amtsstellen und wissenschaftlichen Kritikern eingereichten Eingaben und Gutachten sowie mit der Umarbeitung des Huberschen Entwurfs beauftragt worden. Hoffmann legte dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement seinen Entwurf<sup>37</sup> samt einem entsprechenden Bericht<sup>38</sup> im Dezember 1923 vor.

Im Entwurf Hoffmann ist der von Huber konzipierte allgemeine Teil nicht mehr enthalten. Das Abgehen vom allgemeinen Teil wurde in weiterer Folge auch von der grossen Expertenkommission, die anschliessend über die Revision weiter beriet und einen dritten Entwurf ausarbeitete, gebilligt. In Hoffmanns Bericht wird die Abweichung insbesondere damit begründet, dass im Entwurf Huber die Genossenschaft aufgrund der gemeinsamen Bestimmungen mit der Aktiengesellschaft zusammengekoppelt und damit Vorschriften unterworfen worden wäre, die in erster Linie auf die Aktiengesellschaft zugeschnitten seien<sup>39</sup>.

Die Entwicklung in der Schweiz hat die liechtensteinischen Gesetzesredaktoren nicht davon abgehalten, sich letztlich doch für

einen allgemeinen Teil zu entscheiden. Neben den bereits angeführten Gründen, die aus der Sicht der liechtensteinischen Gesetzesredaktoren für diesen Schritt den Ausschlag gaben, könnte diese Entscheidung auch durch einen persönlichen Begleitumstand begünstigt worden sein. Redaktor Emil Beck hatte sich nämlich nicht nur bei Eugen Huber habilitiert<sup>40</sup>, sondern er war auch als Sekretär der beratenden OR-Revisionskommission tätig<sup>41</sup> und Huber überdies auch bei der Lesung der Korrekturen des Berichts behilflich gewesen<sup>42</sup>. Er hatte den Werdegang des Huberschen OR-Entwurfs daher aus erster Hand miterlebt. Huber selbst war der Überzeugung, dass die Vorteile eines solchen allgemeinen Teils dessen mögliche Nachteile jedenfalls überwiegen würden<sup>43</sup>.

Der PGR-Gesetzgeber stand zudem auch unter Zeitdruck, denn das Inkrafttreten des PGR sollte nicht zu lange hinausgezögert werden. Hätte der PGR-Gesetzgeber den Kodifikationsverlauf in der Schweiz abgewartet, so wäre ein weiteres Zuwarten wohl unvermeidlich gewesen<sup>44</sup>. Dies wollte man in Liechtenstein jedoch nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt vermeiden<sup>45</sup>.

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Huberschen Entwurfs hat der PGR-Gesetzgeber zum Teil auch noch andere in diesem sowie möglicherweise auch in Hoffmanns Entwurf für die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft konzipierte Bestimmungen in die allgemeinen Vorschriften des dritten Titels des PGR eingeflochten. Dies erklärt auch, weshalb der liechtensteinische allgemeine Teil auch bei Mitberücksichtigung der Implementierung der allgemeinen Bestimmungen des ZGB weitaus umfangreicher ausgefallen ist als jener im Entwurf Huber.

Die These der angeblichen Eigenständigkeit bedarf schliesslich auch noch bezüglich der liechtensteinischen allgemeinen Vorschriften bei den Gesellschaften ohne Persönlichkeit einer entsprechenden Relativierung. Ursprünglich beabsichtigte Huber, auch bei Handelsgesellschaften ohne Persönlichkeit einen allgemeinen Teil mit gemeinsamen Bestimmungen zu bilden<sup>46</sup>. Davon nahm er in weiterer Folge jedoch Abstand, einerseits, weil für einen solchen gemeinsamen Abschnitt bei den Handelsgesellschaften ohne Persönlichkeit kein Bedürfnis gesehen wurde, und andererseits, weil das Gemeinsame ohnedies bereits in der einfachen Gesellschaft (Art. 530–551 OR) zum Ausdruck komme<sup>47</sup>. Auch dieses ursprüngliche Vorhaben Hubers ist im PGR – im Gegensatz zum schweizerischen OR – in die Tat umgesetzt worden.

Bei der Realisierung schlossen sich die liechtensteinischen Gesetzesredaktoren wiederum der in Hubers Bericht geäusserten Ansicht an, wonach das Gemeinsame bereits in der einfachen Gesellschaft des OR zum Ausdruck komme. Der PGR-Gesetzgeber schuf für die Gesellschaften ohne Persönlichkeit einen allgemeinen Teil<sup>48</sup>, der sich weitgehend an den OR-Bestimmungen über die einfache Gesellschaft orientierte. Dies hatte zur Folge, dass die liechtensteinischen spezialgesetzlichen Bestimmungen über die einfache Gesellschaft lange nicht so umfangreich ausfielen wie jene des schweizerischen OR<sup>49</sup>.

## E. Gesetzlicher Anwendungsrahmen und Rechtsanwendungsprobleme der Praxis

Art. 245 Abs. 1 PGR bestimmt bezüglich des Geltungsbereichs<sup>50</sup> der allgemeinen Vorschriften Folgendes:

«Den allgemeinen Vorschriften dieses Titels unterliegen im übrigen alle in den folgenden Titeln geregelten Körperschaften und Anstalten einschliesslich Stiftungen, soweit sich aus den für sie aufgestellten besonderen Vorschriften oder aus den einzelnen Bestimmungen dieses Titels eine Abweichung nicht ergibt.»

Aus dieser gesetzlichen Anordnung ergibt sich, dass die allgemeinen Vorschriften auf die Stiftung nur insoweit zur Anwendung gebracht werden dürfen, als dem die stiftungsgesetzlichen Sondervorschriften oder Vorschriften des dritten Titels des PGR, somit also die allgemeinen Vorschriften selbst, nicht entgegenstehen. Der besonderen Rechtsnatur der Stiftung ist bei der Anwendung des allgemeinen Teils daher Rechnung zu tragen. Dieser Befund steht mit dem Willen des historischen Gesetzgebers ohne weiteres in Einklang, denn die oben wiedergegebene Passage aus den Materialien zeigt sehr klar, dass der PGR-Gesetzgeber bezüglich der Anwendung der allgemeinen Vorschriften einen differenzierenden Ansatz zugrundelegte.

Bei der Stiftung sind entsprechende Unterscheidungen in besonderem Masse angezeigt. Dies liegt daran, dass ein beachtlicher Teil der allgemeinen Vorschriften – wie oben aufgezeigt werden konnte – auf entsprechenden Vorlagen der schweizerischen OR-Entwürfe beruht und daher von vornherein auf körperschaftliche Verhältnisse zugeschnitten ist. Nun ist allerdings auch die liechtensteinische Stiftung in grundsätzlicher Hinsicht gerade nicht körperschaftlich strukturiert<sup>51</sup>. Sie verfügt, worauf in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich hingewiesen wird<sup>52</sup>, im Gegensatz zu Körperschaften über keine Mitglieder. Folglich kann es bei der Stiftung auch keine Mitgliederversammlung geben, der wie bei Körperschaften weiterhin die Verbandssouveränität zukommt. Gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist die liechtensteinische Stiftung eine allein dem Willen des Stifters entspringende und von diesem beherrschte juristische Person<sup>53</sup>. Sofern sich der Stifter im Zuge der Stiftungserrichtung in den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und/oder allfälligen Beistatuten<sup>54</sup> keine Gestaltungsrechte vorbehält, kommt es nach ständiger Rechtsprechung zum «Erstarren» des Stifterwillens<sup>55</sup>. Wenngleich dieses Erstarrungsprinzip in der liechtensteinischen Rechtswirklichkeit insgesamt wohl eher die Ausnahme, denn den Regelfall bilden dürfte<sup>56</sup>, lässt sich aus der stiftungsrechtlichen *lex lata* doch immerhin ableiten, dass zentrale statutarische Einwirkungsrechte wie etwa das Widerrufsrecht oder ein freies Zweckänderungsrecht stets nur dem Stifter selbst und nicht etwa den Stiftungsorganen oder den Destinatären vorbehalten sein dürfen<sup>57</sup>.

Die allgemeinen Vorschriften dürfen daher keinesfalls blind und ungeprüft auf die Stiftung zur Anwendung gebracht werden.

Es gibt zahlreiche Regelungsmaterien, bei denen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Stiftung an und für sich unproblematisch ist und ohne weitere Bedenken erfolgen kann. Dies sind etwa, um hier nur einige Beispiele zu nennen, Bestimmungen über die Erlangung der Rechtspersönlichkeit, die Rechtsfähigkeit, den Sitz, das Verhältnis der Statuten zum Gesetz, die Geschäftsführung und Vertretung oder die Bestellung eines Beistands. Demgegenüber besteht auch eine beträchtliche Anzahl an allgemeinen Vorschriften, deren ungeprüfte Anwendung auf die Stiftung der gesetzlichen Vorgabe des Art. 245 Abs. 1 PGR zuwiderlaufen würde.

Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung sollen veranschaulichen, wie problematisch die unbedachte Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Stiftung sein kann.

### 1. Beispiel: Oberstgerichtliches Urteil vom 6.12.2001, IES 2002, S. 41 ff.

Dem Urteil lag eine Klage auf Nichtigklärung zweier Stiftungsratsbeschlüsse zugrunde. In einem dieser Beschlüsse hatte der Stiftungsrat einen zwischen dem Stiftungsratsmitglied FD und der Stiftung vorbereiteten Kaufvertrag sowie einen Verwaltungsvertrag über japanische Liegenschaftsanteile des FD genehmigt. FD war Eigentümer der von der Stiftung zu erwerbenden Liegenschaftsanteile und sollte hinkünftig auch deren Verwaltung besorgen. FD hatte an der Beschlussfassung über diese Geschäfte mitgewirkt.

Die Klägerin machte geltend, FD hätte wegen Interessens-kollision in den Ausstand treten müssen. Obergericht und Obergerichtshof (OGH) lehnten die Anwendung des Art. 175 PGR (Ausschluss vom Stimmrecht) unter Hinweis auf den Ausnahmetatbestand des Art. 175 Abs. 5 PGR<sup>58</sup> ab. Es liege ein Fall des Art. 175 Abs. 5 PGR vor, denn die Stiftung habe weniger als dreissig Stimmberechtigte. Das Gesetz enthalte – so der OGH – keine der Bestimmung des Art. 175 Abs. 5 PGR vorgehende Sonderregelung für Stiftungen. FD sei daher von der Beschlussfassung über jene Verträge, bei denen er selbst Vertragspartner gewesen sei, nicht ausgeschlossen. Der Gesetzeswortlaut des Art. 175 Abs. 5 PGR lasse keinen Spielraum für Analogien oder für eine von dieser Gesetzesbestimmung abweichende Rechtsfortbildung. Auf grundsätzliche Fragen des Geltungsbereichs der allgemeinen Vorschriften ging der OGH in seiner Entscheidungsfindung nicht ein.

Der von den Rechtsmittelgerichten gewählte Ansatz vermittelt Unbehagen. Er hätte zur Konsequenz, dass die Vorschriften über das Selbstkontrahieren bei Stiftungen praktisch nie zur Anwendung gelangen, denn Stiftungsräte sind regelmässig nie mit 30 und mehr Mitgliedern besetzt. Weder Obergericht noch OGH haben näher geprüft, ob Art. 175 PGR im vorliegenden Fall überhaupt einschlägig ist. Diese Bestimmung handelt nämlich von der Ausschlussung der Stimmberechtigten des obersten Organs<sup>59</sup>. Das Stiftungsrecht kennt kein oberstes Organ im körperschaftlichen Sinn, und die Statuten der beklagten Stiftung sahen auch kein solches «oberstes Organ» vor. Der Ausnahmetatbestand des Art. 175 Abs. 5 PGR greift

meines Erachtens daher nicht, denn mit «Stimmberechtigten» meint das Gesetz nicht etwa stimmberechtigte Mitglieder der Verwaltung<sup>60</sup>, sondern stimmberechtigte Mitglieder des obersten Organs einer verbandsrechtlich organisierten juristischen Person.

Nachdem FD Mitglied des Stiftungsrats war, wäre der Ausschlussverhalt richtigerweise nicht unter Art. 175 PGR, sondern unter Art. 186 PGR zu subsumieren gewesen<sup>61</sup>. Gemäss Art. 186 Abs. 1 PGR darf ein Mitglied der Verwaltung, das beim Abschluss von Rechtsgeschäften der Verbandsperson interessiert ist, wie beispielsweise beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst, mit Ausnahme des Falles der Dringlichkeit von Gesetzes wegen nicht daran mitwirken. Kann infolgedessen ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden, so ist das Geschäft der Kontrollstelle oder, falls eine solche fehlt, einem andern statutarisch vorgesehenen Organ und – mangels einer solchen Bestimmung – dem obersten Organe zu unterbreiten, das einen oder mehrere Spezialbevollmächtigte mit der Vertretung der Verbandsperson betraut oder das Geschäft selbst erledigt<sup>62</sup>. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn die Statuten eine abweichende Bestimmung enthalten, ferner bei Verbandspersonen mit weniger als dreissig Mitgliedern oder bei Genehmigung des Geschäfts durch die Kontrollstelle, welche jedoch der nächsten Versammlung des obersten Organs hierüber Bericht zu erstatten hat (Art. 186 Abs. 3 PGR).

Auch Art. 186 Abs. 3 PGR bringt wiederum den ominösen Ausnahmetatbestand einer Verbandsperson «mit weniger als dreissig Mitgliedern» ins Spiel. Doch auch diesem Ausnahmetatbestand der Verbandsperson liegt ein körperschaftliches Leitbild zugrunde<sup>63</sup>. Mit «Mitgliedern» sind nicht – wie von der Rechtsprechung angenommen – Mitglieder der Verwaltung gemeint, sondern vielmehr die Teilhaber einer Verbandsperson, somit die Gesellschafter einer Gesellschaft, die Mitglieder eines Vereins oder die Aktionäre einer AG<sup>64</sup>. Mangels verbandsrechtlicher Struktur hat eine Stiftung keine solchen Mitglieder im Sinne des Art. 186 Abs. 3 PGR. Dieser Ausnahmetatbestand ist deshalb bereits aufgrund seines Wortlauts nicht auf die Stiftung anwendbar.

Hubers OR-Entwurf sah für Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit in Art. 645 eine Ausschliessung der Mitglieder der Verwaltung bei der Vertretung infolge Interessenskollision vor<sup>65</sup>. Danach durfte ein Mitglied der Verwaltung beim Abschluss von Rechtsgeschäften der Gesellschaft, an denen es interessiert ist, nicht mitwirken<sup>66</sup>. Konnte infolgedessen ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden, so war das Geschäft der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, die einen oder mehrere Spezialbevollmächtigte mit der Vertretung der Gesellschaft betraute oder das Geschäft selbst erledigte<sup>67</sup>. In seinem erläuternden Bericht hält Huber ausdrücklich fest, dass es bei der Ausschliessung von der Vertretung im Gegensatz zum Konkurrenzverbot empfehlenswert sei, eine allgemeine Regel aufzustellen, wonach bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft, an denen ein Mitglied der Verwaltung interessiert ist, dieses beim Geschäftsabschluss nicht mitwirken darf<sup>68</sup>. Könne infolgedessen ein gültiger

Beschluss nicht gefasst werden, so solle die Mitgliederversammlung für eine Spezialbevollmächtigung sorgen<sup>69</sup>.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat den Art. 645 des Entwurfs Huber zugrunde liegenden Gedanken einer Ausschliessung wegen Interessenskollision im Grundsatz übernommen und – wie in Hubers Bericht empfohlen – in die allgemeinen Vorschriften integriert. Die Stringenz dieses Ansatzes ist im PGR allerdings durch mehrere Ausnahmen in zum Teil nur schwer nachvollziehbarer Weise verwässert worden. Wie bereits ausgeführt wurde, liegt dem Ausnahmetatbestand der Verbandsperson mit weniger als dreissig Mitgliedern ein körperschaftliches Leitbild zugrunde. Mangels verbandsrechtlicher Struktur verfügt eine Stiftung über keine körperschaftlichen Mitglieder, die bei Interessenskollisionen der Verwaltungsorgane als oberstes Organ auf den Plan treten und das Geschäft für die Stiftung genehmigen könnten.

Die ratio des Ausnahmetatbestands der Verbandsperson mit weniger als dreissig Mitgliedern<sup>70</sup> ist reichlich dunkel. Im Lichte der Ausführungen in Hubers Bericht<sup>71</sup> lässt sich noch am ehesten annehmen, dass es dem PGR-Gesetzgeber darum gegangen sein könnte, damit die Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft/Körperschaft und demzufolge auch deren Funktionstüchtigkeit im Wirtschaftsleben nicht zu sehr zu strapazieren. In Hubers Bericht wird – freilich in anderem Zusammenhang – zumindest bei der Genossenschaft mehrfach zwischen Genossenschaften mit mehr als 30 Mitgliedern und solchen mit weniger als 30 Mitgliedern unterschieden. Es lässt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Ausnahmetatbestand der «Verbandspersonen mit weniger als dreissig Stimmberechtigten» (Art. 186 Abs. 3 PGR) mit dieser Unterscheidung in Zusammenhang steht. Immerhin dürfte der PGR-Gesetzgeber bei kleineren Gesellschaften bzw. Körperschaften aber offenbar angenommen haben, dass bei ihnen eine Einschränkung ihrer Aktivitäten stärker zu befürchten ist als bei grossen mit reicher Mitgliederzahl<sup>72</sup>. Demgegenüber sind der kommerziellen Tätigkeit einer Stiftung vom Gesetz von vornherein sehr enge Grenzen gezogen<sup>73</sup>. Anders als etwa bei Genossenschaften die Mitglieder sind die Begünstigten einer Stiftung regelmässig auch nicht im Erwerbszweig der juristischen Person tätig.

Als ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes mitgliederloses Zweckvermögen bedarf die Stiftung eines besonderen Schutzes gegenüber pflichtwidrigem Verhalten ihrer Organe. Die Rechtsprechung sollte sich vor Augen halten, dass Ausschliessungstatbestände einen zentralen Beitrag dazu leisten können, die Stiftung vor Schäden zu bewahren, die ihr dadurch entstehen können, dass ihre Organe die eigenen Interessen vor jene der Stiftung stellen. Dem ist bei der Rechtsanwendung tunlichst Rechnung zu tragen. Dem gesetzlichen Modell des Art. 186 PGR liegt die Annahme zugrunde, dass Interessenskollisionssachverhalte, in die Organe der Verwaltung involviert sind, durch eine Kontrollstelle oder durch ein oberstes (von der Verwaltung) verschiedenes Organ einer im Interesse der Verbandsperson liegenden Lösung zugeführt werden. Bei der

Stiftung fehlt es vielfach an einem derartigen, der Verwaltung übergeordneten Organ. Dem gesetzlichen Regelfall<sup>74</sup> entsprechend müsste diese Aufgabe von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden, doch die öffentliche Stiftungsaufsicht ist in der liechtensteinischen Praxis weitgehend inexistent.

Die Rechtsprechung hatte sich bereits in einem früheren (eine Anstalt betreffenden) Fall mit dem Ausnahmetatbestand des Art. 186 Abs. 3 PGR zu beschäftigen<sup>75</sup>. In diesem Fall hatte der Beklagte einen Grundstücksvertrag sowohl als Verkäufer als auch Verwaltungsrat der Verkäuferin allein unterfertigt. Ohne die Anwendungsfrage in irgendeiner Weise zu relevieren, war der OGH der Ansicht, die Insichgeschäfte der Beklagten seien nicht unzulässig gewesen. Es sei nicht hervorgekommen, dass bei einer der von Beklagten vertretenen Verbandspersonen die Mitgliederzahl dreissig erreicht habe<sup>76</sup>.

Das von der Rechtsprechung bisher zu Art. 175 und 186 entwickelte Gesetzesverständnis ist für die besonders schutzbedürftige Rechtsform der Stiftung absolut unbefriedigend. Er lässt sich auch nicht mit den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen über das Insichgeschäft vereinbaren. Nach herrschender Ansicht wird nicht nur der Fall des Selbstkontrahierens, sondern auch der Fall der Doppelvertretung (Mehrfachvertretung) als grundsätzlich unzulässiges Insichgeschäft angesehen<sup>77</sup>. Diese zum österreichischen ABGB vertretene Ansicht ist auf das liechtensteinische Zivilrecht übertragbar, denn die grundsätzliche Unzulässigkeit von Insichgeschäften kann aus der auftragsrechtlichen Treuepflicht des Gewalthabers abgeleitet werden<sup>78</sup>. Hierin besteht zwischen österreichischem und liechtensteinischem ABGB Normenidentität<sup>79</sup>.

Art. 182 Abs. 2 PGR verpflichtet die Verwaltung einer Verbandsperson zur sorgfältigen Geschäftsleitung und Beobachtung einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Art. 200 Abs. 2 PGR verweist bezüglich des Verhältnisses zwischen Organ und Verbandsperson subsidiär auf die Bestimmungen über das stillschweigende Treuhandverhältnis sowie ergänzend auf jene über den Auftrag und den Dienstvertrag. Die ergänzende Anwendung des Auftragsrechts ergibt sich im übrigen auch aufgrund der Verweisung des Art. 5 Abs. 1 PGR.

## **2. Beispiel: Oberstgerichtliches Urteil vom 28.7.1997,**

### **4 C 248/96 – 26 (unveröffentlicht)**

Dieser Entscheidung lag das klägerische Begehren zu Grunde, im Handelsregister eingetragene Stiftungsräte einer Stiftung aus dem Handelsregister zu löschen und die zuvor gelöschten Stiftungsräte wieder einzutragen. Die Löschung der vormaligen Stiftungsräte hatte der Registerführer aufgrund eines Beschlusses der Stiftungsbegünstigten vorgenommen, in welchem diese die bisherigen Stiftungsräte abberufen und an deren Stelle die nunmehrigen Beklagten bestellt hatten. Die Beklagten beriefen sich bezüglich der Rechtmässigkeit ihrer Bestellung auf § 50 Abs. 2 TrUG<sup>80</sup>. Die Statuten der Stiftung bestimmten, dass die Bestellung neuer Mitglieder durch

den Stiftungsrat erfolge. Für den Fall, dass kein Mitglied des Stiftungsrats mehr vorhanden oder der Stiftungsrat funktionsunfähig war, sollte das Recht zur Ernennung neuer Stiftungsräte dem gesetzlichen Repräsentanten zukommen. Entsprechende Bestellungs- oder Abberufungsrechte der Stiftungsbegünstigten sahen die Statuten der Stiftung nicht vor. Die Statuten der Stiftung bestimmten überdies, dass der Stiftungsrat oberstes Organ der Stiftung ist.

Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Nach oberstgerichtlicher Ansicht war die statutarisch vorgesehene Einsetzung des Stiftungsrats zum obersten Organ zulässig und wirksam. Dem ist ohne weiteres zuzustimmen. Bedenken erweckt allerdings die vom Höchstgericht beigefügte Bemerkung, derzufolge die in den Art. 106 bis 245 PGR dem obersten Organ eingeräumten Befugnisse dem Stiftungsrat zukämen<sup>81</sup>. Auch dieser Bemerkung ging wiederum keine Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen des Art. 245 Abs. 1 PGR voran.

Wäre der OGH mit seiner Ansicht im Recht, so könnte ein Stiftungsrat, den die Statuten zum obersten Organ der Stiftung erklären, die Stiftung ohne weiteres mittels Beschluss auflösen. Gemäss Art. 123 Abs. 1 Zi. 2 PGR wird eine Verbandsperson nämlich durch Beschluss des obersten Organs aufgelöst, wobei ein solcher Beschluss mangels anderer Bestimmung der Statuten mit Zweidrittel der gemäss der folgenden Ziffer (Zi. 3) zu ermittelnden Stimmen zu fassen ist, und über den, wo es das Gesetz ausserdem vorsieht, eine öffentliche Urkunde aufzunehmen ist.

Die Zi. 3 des Art. 123 Abs. 1 PGR zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber bei diesem obersten Organ allein ein verbandsrechtliches oberstes Organ wie etwa eine Gesellschafterversammlung einer GmbH, eine Generalversammlung einer AG oder einer Genossenschaft oder eine Vereinsversammlung eines Vereins vor Augen hatte. Diesen Rechtsformen ist ein gesellschaftlicher bzw. körperschaftlicher Aufbau gemeinsam<sup>82</sup>. Sie verfügen über ein aus der Gesamtheit der Mitglieder, Gesellschafter, Aktionäre bestehendes «oberstes Organ», das die Verbandssouveränität innehat. Kraft dieser Verbandssouveränität kann nicht nur der Zweck der Gesellschaft abgeändert, erweitert oder eingeschränkt werden, sondern es kann auch die Körperschaft bzw. Gesellschaft wieder aufgelöst werden.

Die stiftungsrechtlichen Bestimmungen nehmen demgegenüber nur zweimal auf das oberste Stiftungsorgan Bezug. Die dem obersten Stiftungsorgan in den Art. 565 Abs. 1 u. 566 Abs. 1 PGR eingeräumten Kompetenzen nehmen sich – im Vergleich zu jenen des obersten Organs gemäss Art. 201 PGR – überaus bescheiden aus. Was die stiftungsrechtlichen Spezialbestimmungen dem obersten Organ an Kompetenzen einräumen, ist nur das Recht, vor einer aufsichtsbehördlich vorgenommenen Organisations- oder Zweckänderung gehört zu werden und – sofern eine Beteiligtenstellung des obersten Organs angenommen werden kann – gegen solche Umwandlungen Beschwerde zu ergreifen. Mit den gesetzlichen Kompetenzen des obersten Organs im allgemeinen Teil<sup>83</sup> lässt sich dieses Anhörungs- und Beschwerderecht nicht annähernd gleich-

setzen. Dieselben Rechte räumen die stiftungsrechtlichen Spezialvorschriften<sup>84</sup> auch all jenen ein, die durch eine solche Abänderungsmassnahme in ihren Rechten berührt werden.

Wird das verbandsrechtlich aufgebaute oberste Organ mit der Stiftung gesetzlich verzahnt, so prallen zwei grundlegend unterschiedlich konzipierte rechtliche Strukturen aufeinander: das oberste Willensbildungsorgan einer Gesellschaft bzw. Körperschaft trifft auf einen Vermögensträger, dessen Zweck und Existenz einzig und allein mit dem grundsätzlich ein und für alle Mal festgelegten Stifterwillen verknüpft ist. Was bei Gesellschaften bzw. Körperschaften selbstverständliche Kompetenzen eines obersten Organs bilden, ist bei der Stiftung alles andere als selbstverständlich und bedarf deshalb einer steten und sorgfältigen Hinterfragung. Ein oberstes Organ hat u.a. die Aufgabe, die Verwaltung zu überwachen<sup>85</sup>. Erklären die Bestimmungen der Stiftungsurkunde den Stiftungsrat zum obersten Organ, so ergibt sich eine vollkommen andere Interessenslage, denn niemand ist in der Lage, sich selbst zu überwachen.

Art. 123 Abs. 1 Zi. 2 PGR lehnt sich – wie überhaupt die Zi. 1–4 leg. cit. – an jene Auflösungsgründe an, die Art. 675 des Entwurfs Eugen Huber als Auflösungsgründe für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit vorgesehen hatte<sup>86</sup>. Art. 675 Abs. 1 Zi. 2 dieses Entwurfs sah vor, dass die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, über den überdies eine öffentliche Urkunde aufzunehmen ist, aufgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund und im Lichte des Berichts Huber<sup>87</sup> ist das «oberste Organ» des Art. 123 Abs. 1 Zi. 2 PGR eindeutig als körperschaftliches Willensbildungsorgan zu qualifizieren. Entsprechendes ergibt sich auch aus Art. 123 Abs. 1 Zi. 3 PGR, wo u.a. von «Grundkapital», «Mitgliedern» und vom «Verkauf von Mitgliedschaftsanteilen zugunsten der klagenden Mitglieder» die Rede ist. Ein körperschaftliches Willensbildungsorgan, das von sich aus die

Beendigung der Stiftung verfügen kann, ist mit dem liechtensteinischen Stiftungsbegriff unvereinbar. Der liechtensteinische Stiftungsbegriff wiederum ist im Grunde nichts anderes als ein gesamthaftes Erscheinungsbild zwingender stiftungsgesetzlicher Wertungen. Die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Teils des PGR auf die Stiftung darf nicht dazu führen, dass zentrale Elemente des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs ausser Kraft gesetzt werden. Dies wäre mit der ratio des Art. 245 Abs. 1 PGR unvereinbar.

## F. Ergebnis

Art. 245 Abs. 1 PGR steckt den Geltungsbereich der allgemeinen Vorschriften ab. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die allgemeinen Vorschriften des PGR auf die einzelnen juristischen Personen nur insoweit zur Anwendung gebracht werden dürfen, als sich aus den spezialgesetzlichen Vorschriften der einzelnen juristischen Personen oder aus den allgemeinen Vorschriften selbst keine Abweichungen ergeben.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat den von Eugen Huber für Handelsgesellschaften und die Genossenschaft konzipierten allgemeinen Teil in das PGR eingebaut und diesen grundsätzlich auch auf die nicht körperschaftlich strukturierte Stiftung erstreckt. Deshalb erfordert die Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Stiftung ein ganz besonderes Fingerspitzengefühl. Mit dieser Vorgabe dürfte der Gesetzgeber den praktischen Rechtsanwender wohl des Öfteren stark überfordern. Nachdem der Gesetzgeber offenbar beabsichtigt, das Stiftungsrecht zu novellieren, wäre es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit angezeigt, dass er sich auch der hier aufgeworfenen Fragen bezüglich der Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften auf die Stiftung annimmt.

## Anmerkungen:

- 1 LGBI. 1926 Nr. 4 idGF.
- 2 Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., S. 181; Ermann-Westermann, Vor § 80 Rz. 1 mwN.
- 3 Art. 552–570 PGR.
- 4 Dazu zählen Verein (Art. 246–260); AG (Art. 261–367); KommanditAG (Art. 368–374); Anteilsgesellschaft (Art. 375–388); GmbH (Art. 389–427); Genossenschaft (428–495); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen (Art. 496–533); Anstalt (Art. 534–551); Stiftungen (Art. 552–570); Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Art. 571–589). Im 1928 mittels eines Art. 932a nachträglich in das PGR eingeflochtenen Treuunternehmensgesetz (TrUG) ist das Treuunternehmen normiert. Dieses ist vom Gesetz typischerweise nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, es kann allerdings auch ausdrücklich als Treuunternehmen mit Persönlichkeit errichtet werden (§ 1 Abs. 1 und 2 TrUG).
- 5 Art. 106–245 PGR.
- 6 Art. 106–115 PGR.
- 7 Art. 109 PGR.
- 8 Art. 110–112 PGR.
- 9 Art. 115 PGR.
- 10 Art. 116–122 PGR.
- 11 Art. 123–146 PGR.
- 12 Art. 166–213 PGR.
- 13 Art. 147–165 PGR.
- 14 Art. 218–230 PGR.
- 15 Roth, Die Beendigung mit Liquidation von Körperschaften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Diss. Zürich, SLR 9, 2001.
- 16 Roth, Die Beendigung mit Liquidation von Körperschaften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, S. 35.
- 17 Nachstehend abgekürzt «Kurzer Bericht»
- 18 Kurzer Bericht, S. 11 bis 21.
- 19 Kurzer Bericht, S. 12.
- 20 Gemäss Kurzem Bericht, 2 waren folgende fünf Teile vorgesehen: Sachenrecht (I. Teil), Obligationenrecht (II. Teil), Personen- und Gesellschaftsrecht (III. Teil), Familienrecht (IV. Teil) und Erbrecht (V. Teil).
- 21 Geplant war eine eigene liechtensteinische Zivilrechtskodifikation nach dem Vorbild des ZGB. Die liechtensteinische Regierung bekundete in einem an die fürstlich liechtensteinische Gesandtschaft adressierten Schreiben vom 17. Juli 1922, welches sich im liechtensteinischen Landesarchiv erhalten hat, gegenüber «Herrn Geschäftsträger» (Emil Beck) ausdrücklich die Absicht, «das schweizerische Sachen-, Obligationen- und Erbrecht den hiesigen Verhältnissen anzupassen und sodann einzuführen» (LLA V2/457). Nach dem 1. Weltkrieg bestand in Liechtenstein ein klarer politischer Trend in Richtung Hinwendung zur Schweiz. Im Vergleich zum damals bereits mehr als 100 Jahre alten ABGB konnte die Schweiz dank des 1912 in Kraft getretenen ZGB mit einer sehr modernen Zivilrechtskodifikation aufwarten. Die Gesetzesredaktoren Emil Beck und Wilhelm Beck hatten beide in der Schweiz Rechtswissenschaften studiert und waren somit aufgrund ihrer juristischen Ausbildung mit dem schweizerischen Recht wesentlich vertrauter als mit dem österreichischen Recht.
- 22 Das liechtensteinische Familienrecht ist allerdings durch eine am 1.4.1993 in Kraft getretene Reform grundlegend novelliert worden (siehe hierzu Gesetz vom 22.10.1992, LGBI. 1993 Nr. 54).
- 23 Vgl. Biedermann, Die Treuhänderschaft liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, 1981, S. 18; Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand, 1995, S. 42 ff.; zuletzt Baur, Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht?, LJZ 1998, S. 12 ff.
- 24 Dazu demnächst ausführlich Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts – unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters, II. Kapitel. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um das vom Verfasser fertiggestellte und kurz vor der Veröffentlichung stehende rechtswissenschaftliche Forschungsprojekt des Liechtenstein-Institut.
- 25 Siehe z.B. Nigg, Liechtensteinisches und schweizerisches Vereinsrecht im Vergleich, Diss. Zürich, 1996, S. 39 mwN.
- 26 Siehe Textauszug aus dem Kurzer Bericht, S. 12 (oben im Haupttext).
- 27 Eine Sonderbestimmung trifft das PGR in Art. 106 Abs. 2 hinsichtlich der Zweckverfolgung des Vereins.
- 28 Vgl. Art. 106 PGR einerseits und Art. 52 Abs. 1 und 2 ZGB andererseits.
- 29 In den Gesetzesmaterialien kommt klar zum Ausdruck, dass die liechtensteinischen Gesetzesredaktoren bei der Schaffung des Gesetzestexts in beträchtlichem Umfang auch Erkenntnisse der einschlägigen zeitgenössischen Lehre mitverwertet haben. Im Kurzen Bericht, S. 3 ist diesbezüglich folgende Bemerkung enthalten: «Bei der Ausarbeitung wurde die reiche Entwicklung von Wissenschaft und Praxis, soweit (erg.: «sie» – Anm. d. Verfassers) als gut befunden wurde, eingehend berücksichtigt».
- 30 Dazu weiterführend demnächst Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts – unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters, II. Kapitel.
- 31 Marie-Theres Frick, Persönlichkeitsrechte, S. 256, hat mit Recht darauf hingewiesen, dass sich eine Art. 115 PGR entsprechende Persönlichkeitsschutzbestimmung weder im schweizerischen noch im österreichischen noch im deutschen Recht findet. Wird indessen auch die zur Zeit der Erlassung des PGR vorherrschende schweizerische Lehre in die Betrachtung miteinbezogen, so zeigt sich, dass beispielsweise Hafters Kommentierung zu Art. 53 ZGB bereits all jene legistischen Bausteine enthält, die für eine Redaktion der Art. 115 Abs. 1 und 2 PGR im Sinne der geltenden gesetzlichen Regelung erforderlich waren (vgl. BK-Hafter, 2. Aufl. (1919), Art. 53 Nr. 3 ff. mit Art. 115 Abs. 1 u. 2 PGR).
- 32 Schweizerisches Obligationenrecht, Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts, Vorlage an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom Dezember 1919.
- 33 Prof. Eugen Huber (1849–1923) war Professor der Rechte an der Universität Bern und gilt gemeinhin als geistiger Vater des schweizerischen ZGB. Zu seiner Person und seinem Wirken weiterführend statt vieler Gmür, ZBJV 59, 1923, S. 209 ff.; Guhl, Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, 1945, S. 323 ff.
- 34 Beilage zum Entwurf vom Dezember 1919, Bericht über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erstattet im März 1920.
- 35 Dies ist hier deshalb besonders zu betonen, weil Huber bereits schon zuvor, nämlich 1915, ein Manuskript zum schweizerischen Obligationenrecht ausgearbeitet hatte.
- 36 Kurzer Bericht, S. 3.
- 37 Schweizerisches Obligationenrecht, II. Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts, Vorlage an das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement vom Dezember 1923.
- 38 Beilage zum zweiten Entwurf vom Dezember 1923, Zweiter Bericht über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erstattet im Dezember 1923.
- 39 Vgl. Bericht Hoffmann, S. 98 f.
- 40 Die Berner Habilitationsschrift Emil Becks ist 1918 veröffentlicht worden. Sie behandelt die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen.
- 41 Siehe Bericht Huber, S. 7.
- 42 Siehe Vorbemerkung zum Bericht Huber.
- 43 Vgl. Bericht Huber, S. 42 ff.
- 44 Die Titel 24 bis 33 des schweizerischen OR sind erst am 1.7.1937 in Kraft getreten!
- 45 Insofern sehr aufschlussreich Kurzer Bericht, 6: «Bei dem in Liechtenstein bestehenden mangelhaften Rechtszustand kann nicht erst gewartet werden, bis ringsum die Revision vollzogen ist und sich Unternehmer niedergelassen haben.»
- 46 Vgl. Bericht Huber, S. 12; vgl. hierzu auch Manuskript «Schweizerisches Obligationenrecht», 1915, Art. 552 ff.
- 47 Bericht Huber, 12. Gewisse allgemeine Bestimmungen sah übrigens noch der erste Entwurf Hubers vom Juni 1915 hinsichtlich der «wirtschaftlichen Gemeinschaften» vor, wobei diese Bestimmungen im Manuskript jedoch nachträglich durchgestrichen worden sind (vgl. Huber, Erster Entwurf, 1915, S. 1 f.).
- 48 Art. 649–679 PGR.
- 49 Vgl. Art. 680–688 PGR einerseits und Art. 530–551 PGR andererseits.
- 50 So auch ausdrücklich die Marginalie zu Art. 245 PGR.
- 51 In diesem Sinne auch OGH 6.12.2001, LES 2002, S. 52; unhaltbar hingegen OGH 1.7.1996, Jus & News 1997, S. 292.
- 52 Kurzer Bericht, S. 12.
- 53 Vgl. OGH 29.1.1990, LES 1991, S. 105; OGH 3.8.2000, LES 2000, 241 f.; OGH 6.9.2001, LES 2002, S. 99 f.



- 54 Dabei ist zu beachten, dass allfällige Beistatuten die Bestimmungen der Stiftungsurkunde stets nur näher ausführen und mit diesen daher nicht in Widerspruch stehen dürfen (wie hier nunmehr auch OGH 5.6.2003, 4Cg 2001 492, S. 28).
- 55 StRspr., statt vieler hier nur OGH 6.9.2001, LES 2002, S. 99 und OGH 6.12.2001, LES 2002, S. 52 mwN.
- 56 Vgl. in diesem Zusammenhang auch OGH in LES 1998, S. 332 ff.
- 57 Dazu demnächst ausführlich Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts – unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters, VII. Kapitel.
- 58 Art. 175 Abs. 5 PGR lautet wie folgt: «Diese Beschränkungen finden keine Anwendung auf Verbandspersonen mit weniger als 30 Stimmberechtigten, auf Mitglieder der Kontrollstelle, bei Wahlen und Abberufungen, oder wenn sonst der Registerführer im Rechtsfürsorgeverfahren eine Ausnahme gestattet.»
- 59 Vgl. hierzu insb. die Marginalie zu Art. 166 PGR («E. Organisation I. Oberstes Organ, 1. Im allgemeinen»). Oberstes Organ bei Verbandspersonen mit Mitgliedschaft ist die gem. Art. 165 Abs. 1 PGR die Versammlung der Mitglieder. Was bei Verbandspersonen ohne Mitgliedschaft, wie etwa bei einer Stiftung gilt, lässt Art. 166 PGR im vorliegenden Fall völlig offen, denn die Verweisung des Art. 166 Abs. 4 PGR, die eine entsprechende Anwendung der für das oberste Organ bei Körperschaften aufgestellten Vorschriften anordnet, bezieht sich nur auf Verbandspersonen ohne Mitgliedschaft, die ein «oberstes Organ haben».
- 60 Vgl. LES 2002, S. 47.
- 61 In diesem Sinne auch OGH 4.2.1976, ELG 1973–1978, S. 316.
- 62 Art. 186 Abs. 2 PGR.
- 63 Art. 186 PGR geht auf eine Bestimmung in Eugen Hubers OR-Entwurf zurück. Dieser sah für Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit in Art. 645 eine Ausschliessung der Mitglieder der Verwaltung bei der Vertretung infolge Interessenskollision vor. Danach durfte ein Mitglied der Verwaltung beim Abschluss von Rechtsgeschäften der Gesellschaft, an denen es interessiert ist, nicht mitwirken.
- 64 Eindeutig in diese Richtung auch Huber, Bericht, S. 53
- 65 Die Marginalie lautete «Ausschliessung von der Vertretung».
- 66 Art. 645 Abs. 1 Entwurf Huber.
- 67 Art. 645 Abs. 2 Entwurf Huber.
- 68 Huber, Bericht, S. 53.
- 69 Huber, Bericht, S. 53.
- 70 Art. 175 Abs. 5 und Art. 186 Abs. 3 PGR.
- 71 Vgl. Huber, Bericht S. 53.
- 72 Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen in Hubers Bericht, 53 betreffend das Konkurrenzverbot.
- 73 Art. 107 Abs. 1, 552 Abs. 1 PGR.
- 74 Vgl. Art. 564 PGR.
- 75 OGH 4.2.1976, ELG 1973–1978, S. 315 ff.
- 76 OGH in ELG 1973–1978, S. 317.
- 77 Koziol-Welser, Bürgerliches Recht, 11. Aufl., Bd. I, S. 191 f.; Gschnitzer-Pais-tenberger-Barta, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, S. 783 ff.; Strasser in Rummel, ABGB, Bd. I., Rz. 21 f. zu §§ 1009; Apathy in Schwimann, ABGB, Rz. 14 ff. zu § 1009 ABGB.
- 78 Vgl. Apathy in Schwimann, Rz. 14 zu § 1009 ABGB.
- 79 Vgl. §§ 1002 ff. öst. ABGB und §§ 1002 ff. liecht. ABGB.
- 80 § 50 Abs. 2 TrUG: «Sind nur bestimmte Treugenuussberechtigte vorhanden, so können sie einstimmig, gegebenenfalls unter Beizug eines registeramtlich bestellten Treuhänders für die unbekanntenen oder ungewissen Begünstigungsberechtigten, durch einen in einer Versammlung oder im Zirkulationsweg gefassten schriftlichen Beschluss Treuhänder auf Kosten des Unternehmens bestellen oder abberufen oder dergleichen.»
- 81 OGH 28.7.1997, 4 C 248/96–26, S. 16.
- 82 Dazu statt aller Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 8. Aufl., § 1 N. 109, § 2 N. 2 ff.
- 83 Vgl. insb. Art. 166 ff. PGR.
- 84 Art. 565 Abs. 1, 566 Abs. 1 PGR.
- 85 Vgl. Art. 170 Abs. 1 PGR.
- 86 Vgl. Art. 123 Abs. 1 Zi. 1–4 PGR mit Art. 675 Abs. 1 Zi. 1–4 des Entwurfs eines Bundesgesetzes betreffend die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts, Vorlage an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom Dezember 1919.
- 87 Vgl. Bericht Huber, S. 10, S. 41 ff. (insb. S. 48 und S. 89).